LINUS WITTICH Medien KG

POSTAKTUELL – Alle Haushalte

Südeichsfeld Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 26 | Mittwoch, den 14. Juni 2023 | Nummer 6

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de
Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		**Mail-Adressen**
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Juli - Ausgabe:

Montag, den 11.07.2023, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 19.07.2023
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:
Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Impressum

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 05.06.2023 genehmigte Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der VG Ershausen/Geismar wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in derzeit gültige Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 05.06.2023
Rippel
Vorsitzender

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar in ihrer Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, dem Ortsbrandmeister oder den Wehrführern zu beantragen.
(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
(2) Gebührenpflicht gilt für

a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle 15 Minuten aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
(2) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte.
Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 1.
(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1.
Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
(4) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:

a) die Selbstkosten der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geimar für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20 v. H.;
b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4
Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
(2) Gebührenschuldner sind für für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschulschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen enspricht.
(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schimberg, den 05.06.2023
Rippel
Vorsitzender

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif
Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Als kleinste Zeiteinheit werden 15 Minuten abgerechnet.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	18 €
für den Wehrführer	15 €
für den stellvertretenden Wehrführer	13 €
für sonstige Einsatzkräfte	12 €

1.2 Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 12 €
erhoben.

2. Sachkostentarif
Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Ausrückestundenkosten
Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abgegolten. Als kleinste Zeiteinheit werden 15 Minuten abgerechnet.

2.2 Kostensätze
Ausrückestundekosten (2.1) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2.1 Löschfahrzeuge (LF)	**je Std.**
LF 8	123,82 €
LF 8/6	123,82 €
LF 16/10	57,57 €
LF 16/15	57,57 €
HLF	57,57 €
TLF 16/24	123,82 €
TSF-W	123,82 €
KLF-Th (nach Technischer Richtlinie)	42,46 €
TSF	42,46 €
KLF B1000	42,46 €

2.2.2 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 42,46 €

2.3 Bereitstellungskosten
Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 berechnet.

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Fälligkeit Grundsteuern und Hundesteuern

Grundsteuer und Hundesteuer sind Jahressteuern und ohne weitere Aufforderung/ Bescheid jeweils am 01,07. des laufenden Jahres fällig.
Geänderte Kontoverbindungen sind vor dem 26.06.2023 mitzuteilen.
Wir bitten darauf zu achten, dass eine ausreichende Kontodeckung vorhanden ist, da ggf. Rückbuchungsgebühren entstehen können.

Bürger (m/w/d), die die Zahlung in einer Summe nicht leisten können, haben die Möglichkeit, **für das Folgejahr (ab 2024)** eine Quartalszahlung, jeweils zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. zu beantragen (schriftlich, ggf. per Mail). Mehrkosten fallen dadurch nicht an!

Aus gegebenem Anlass möchten wir weiterhin daraufhin hinweisen, dass eine Stundung bzw. Ratenzahlung **VOR** der Fälligkeit beantragt werden muss. Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Anträge hierzu sind in der Kasse der VG erhältlich.

Glaserfaserausbau im VG-Gebiet

Bereits Ende des vergangenen Jahres begann der lang ersehnte geförderte Ausbau des Glasfasernetzes in der Verwaltungs-gemeinschaft. Die ersten Baumaßnahmen erfolgten in Schwobfeld. Witterungsbedingt wurde der Ausbau über die Wintermonate unterbrochen.

Seitens des Generalauftragnehmers für das VG-Gebiet, der Firma Störmer Bau GmbH aus Föritztal, wurden der VG die aktuellen geplanten Bauzeiten für die einzelnen Gemeinden mitgeteilt.

- Dieterode KW 24-28
  ist soweit fertig bis auf die HK-Trasse und die Anbindung zum Bahnhof
- Krombach KW 22-27
- Rüstungen KW 13 - 23
  soweit fertig
- Martinfeld KW 14 - 24
  ist soweit fertig nur noch Muffenmontage seitens Telekom
- Wiesenfeld KW 27-37
- Ershausen KW 18 - 28
- Pfaffschwende KW 24 - 35
- Volkerode KW 26 - 39
- Wilbich KW 25 - 32
- Grosstöpfer KW 22 - 30 IM Bau
- Geismar KW 26 - 40
- Hülfensberg KW 34 - 39
- Bebendorf KW 29 - 40
- Kella KW 27 - 44

Bei Nachfragen können Sie sich gern an das Bauamt der VG (036082/441-27) wenden.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Waldgenossenschaft Kella

Einladung zur Mitgliederversammlung

Werte Anteilsberechtigte, hiermit lade ich Sie recht herzlich zur unserer 02./2023 Versammlung der Waldgenossenschaft Kella ein.

Diese findet statt am **Freitag, den 30. Juni 2023, 19:00 Uhr im Vorraum des Gemeindesaales.**

Tagesordnung
1. Eröffnung und Begrüßung der Anteilsberechtigten
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung der Waldgenossenschaft Kella vom 21. April 2023
4. Bericht des Vorstandes / Aktuelle Themen
5. Beschlussfassungen
6. Anfragen / Diskussion

Mit freundlichen Grüßen
Udo Thüne
1. Vorsitzender

Aus der Region

RO-Turnier beim HSV-Eichsfeld

Am 30.04.2023 fand das 9. Rally Obedience- Turnier, auf dem Hundesportplatz in Ershausen statt.

Bei herrlichem Frühlingswetter fanden sich wieder mehr als fünfzig Teams, bestehend aus einem Hund und einem Hundeführer, zum Wettkampf in fünf Leistungsklassen ein.

In ihrer Begrüßungsansprache betonte Richterin Nici Schneider aus Leipzig, dass nicht der Kampf im Vordergrund steht, sondern dass Spaß und Freude an der gemeinsamen Aktivität von Hund und Mensch das Wichtigste ist.

Sie hatte wieder abwechslungsreiche und anspruchsvolle Parcours gestellt, aber mit ihrer freundlichen und unbeschwerten Art allen Teilnehmern Mut und Ansporn gegeben, diese auch zu meistern.
Mit viel Fairness und gegenseitiger Rücksichtnahme hatten alle Teilnehmer und auch die vielen Besucher Freude am Wettkampf, aber auch am Meinungsaustausch und den gegenseitigen Tipps und Anregungen für die weitere Arbeit in der Hundesportart Rally Obedience.

Als Fazit bemerkte der Vereinsvorsitzende Werner Sonntag, dass er auf ein gelungenes und gut organisiertes Turnier zurückblicken kann und bedankte sich bei allen Vereinsmitgliedern für die guten Leistungen und den persönlichen Einsatz eines jeden Einzelnen.

Natürlich sind die sportlichen Leistungen in diesem Wettbewerb auch wichtig. So konnten die Mitglieder des “HSV Eichsfeld” in fast allen Leistungsklassen Podiumsplätze erreichen und mit Jörg Pudenz zusammen mit Heavy sogar den Sieger in der „Königsklasse 3” stellen.

Auf diese Erfolge sind wir stolz und freuen uns auf weitere schöne Turniere auf unserem Platz, aber auch bei anderen Hundesportvereinen.

Veterinäramt

Information zur Katzenschutzverordnung

Warum ist die Verordnung erforderlich?
Freilebende Katzen sind ausgesetzte oder entlaufene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere sind sie nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst. Nachweislich nehmen **gesundheitliche Probleme mit steigender Population** zu (Infektionskrankheiten, Verletzungen/Unfälle, Unterernährung, Parasitenbefall).
Jede fortpflanzungsfähige, freilaufende Hauskatze trägt zur Vermehrung und damit zum Leid solcher herrenlosen Katzen bei. Gleichzeitig sind Katzenansammlungen in Teilen der Bevölkerung unerwünscht und ziehen tierschutzwidrige Handlungen nach sich.
JEDES Töten von Katzen, egal ob herrenlos oder Neugeborenes, **ist eine Straftat** (§ 17 Tierschutzgesetz) und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Was muss ich als Halter oder Betreuer einer Freigängerkatze tun?
Männliche und weibliche Katzen ab einem Alter von fünf Monaten dürfen erst Freigang genießen, wenn sie **gekennzeichnet, registriert und kastriert** sind.
Die Kastration und Kennzeichnung mittels Transponder („Chip“) oder Tätowierung erfolgt beim Tierarzt. Ein Nachweis des Tierarztes über die Kastration ist aufzubewahren. Dann registrieren Sie Ihr Tier –kostenfrei- bei einem der folgenden Haustierregister:

- TASSO e.V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach (www.tasso.net)
- FINDEFIX, In der Raste 10, 53129 Bonn (www.findefix.com.de)

Wer eine freilebende Katze r**egelmäßig füttert, wird zum Tierhalter** und hat daher auch die Verpflichtungen des Tierschutzgesetzes zu erfüllen. Dazu gehören neben artgerechter Ernährung, Pflege und Unterbringung auch die Kastration und Registrierung der Katze.
Gilt die Verordnung überall im Landkreis Eichsfeld?
Nein. Nach derzeitigem Stand gilt die Verordnung für

- Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie den Ortsteil Flinsberg
- Städte Leinefelde und Worbis mit den Ortsteilen Kallmerode und Birkungen
- VG Eichsfeld Wipperaue mit den Gemeinden Bernterode und Breitenworbis
- Gemeinde Uder
- Gemeinde Geisleden
- Ortschaft Holungen der LG Sonnenstein

Auch weiterhin werden Daten zu freilebenden Katzen im gesamten Landkreis erhoben und die Verordnung regelmäßig an die gegebenen Verhältnisse angepasst.

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen „Katzenschutzverordnung“ für den Landkreis Eichsfeld vom 25.01.2017

Aufgrund des § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15. Juni 2016 (GVBl. 2016, S. 251) erlässt der Landkreis Eichsfeld folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt in den in der Anlage 1 ausgewiesenen Gebieten. Diese Gebiete sind Schutzgebiete. Sie bestehen aus einer Kernzone und einem umgebenen Bereich, welcher unter Berücksichtigung des Wander- und Revierverhaltens fortpflanzungsfähiger Katzen das Eindringen solcher Tiere in die Kernzone verhindern soll.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus),
2. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die nicht von einem Tierarzt kastriert wurde und fünf Monate oder älter ist,
3. eine freilebende Katze eine Katze, die keinen Halter hat,
4. Halter einer Katze, wer diese Katze regelmäßig mit Futter versorgt,
5. unkontrollierter Auslauf die Bewegung einer Katze außerhalb geschlossener Wohnräume oder allseits umschlossener, volierenartiger Einfriedungen, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann,
6. zuständige Behörde die untere Tierschutzbehörde (§ 1 Nr. 3 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

(1) Wer als Halter seiner Katze in einem Schutzgebiet nach § 1 unkontrollierten Auslauf gewähren möchte, hat die Katze zuvor kennzeichnen und registrieren zu lassen.
(2) Absatz 1 gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
(3) Die Kennzeichnung erfolgt durch Implantierung eines Mikrochips oder Tätowierung durch einen Tierarzt. Die zuständige Behörde darf die Daten der Kennzeichnung für Zwecke dieser Verordnung nutzen.
(4) Die Registrierung hat bei „TASSO“ des TASSO e. V. oder dem „Deutschen Haustierregister“ des Deutschen Tierschutzbundes e. V. zu erfolgen. Für die Registrierung sind die Transpondernummer oder Nummer der Tätowierung, die Fellfarbe sowie der Name und die Anschrift des Halters anzugeben. Die vorgenannten Daten dürfen auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Bundesdatenschutzgesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde für Zwecke des Vollzugs dieser Verordnung an diese übermittelt werden. Der Halter der Katze ist insoweit verpflichtet, dies zu dulden. Die zuständige Behörde darf die Daten ausschließlich für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen.

§ 4 Auslaufverbot bzw. Kastrationspflicht

(1) Wer als Halter seiner Katze in einem Schutzgebiet nach § 1 unkontrollierten Auslauf gewähren möchte, hat die Katze zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
(2) Absatz 1 gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
(3) Über die Kastration ist als Nachweis ein tierärztlicher Beleg mit Angabe der Transpondernummer oder der Nummer der Tätowierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist und glaubhaft dargelegt wird.

§ 5 Durchführung und Überwachung

(1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ein vom Halter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.
(2) Ist eine fortpflanzungsfähige, im unkontrollierten Freigang angetroffene Katze nicht entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die zuständige Behörde die Kastration und Kennzeichnung des Tieres auf Kosten des Halters durchführen lassen.

§ 6 Überprüfung

Die zuständige Behörde führt weiterhin ein Monitoring zu freilebenden Katzen im Landkreis Eichsfeld durch. Auf dieser Grundlage prüft sie im Abstand von längstens vier Jahren, ob im Hinblick auf die mit dieser Verordnung verbundenen Ziele

1. zwischenzeitlich eine Aufhebung der Verordnung erfolgen kann oder
2. Änderungen zur Verordnung erforderlich sind.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Dr. Henning
DER LANDRAT

Hinweise:
Die Begründung zu dieser Verordnung ist im Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld einsehbar. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen eine kostenpflichtige, behördliche Anordnung zur Durchsetzung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nach sich. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlage 1 (geändert gemäß 1. Änderungsverordnung vom 17.11.2020)

Schutzgebiete

im Sinne des § 1 der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen des Landkreises Eichsfeld Zum Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes sind alle in den folgenden Gemeinden liegenden Grundstücke erklärt:

a.) Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue mit den Gemeinden
- Bernterode
- Breitenworbis

b.) Stadt Leinefelde- Worbis mit den Ortsteilen
- Birkungen
- Kallmerode
- Leinefelde
- Worbis

c.) Verwaltungsgemeinschaft Uder mit der Gemeinde
- Uder

d.) Stadt Heilbad Heiligenstadt mit den Ortsteilen
- Flinsberg
- Heilbad Heiligenstadt

e.) Verwaltungsgemeinschaft Leinetal mit der Gemeinde
- Geisleden

f.) Landgemeinde Sonnenstein mit der Ortschaft
- Holungen

Veranstaltungskalender

10-jähriges Jubiläum von Heuberghütte & Rundwanderweg

Samstag, den 17. Juni 2023

Im Jahr 2013 wurde die Heuberghütte eingeweiht. Nun zu ihrem 10. Geburtstag thront sie noch immer über Ershausen und ist vielen Wanderern und Ausflüglern eine gute Gastgeberin.

Dieses Jubiläum möchten wir angemessen feiern. Wie in der Vergangenheit, wird es an diesem Tag eine Wanderung und Transportmöglichkeiten zur Hütte geben. Auf dem Gipfel warten neben einer herrlichen Aussicht natürlich auch Verpflegung und Blasmusik.

Daher sind alle Wanderfreunde, Vereinsmitglieder, Familien, Bürgerinnen und Bürger am 17. Juni herzlich eingeladen, der Heuberghütte einen Besuch abzustatten.

- Die Feierlichkeiten an der Hütte beginnen um 15 Uhr.
- Die Wanderung startet um 13 Uhr, am Konsum.
- Shuttle-Busse fahren ab 14 Uhr vom Konsum aus.

Für den Shuttle-Service bitte bei Karl-Georg Hübenthal anmelden.

Freiwillige Feuerwehr 1878 Ershausen e.V.
Der Vereinsvorstand

Ökumenische Kirmes mit Tanz und Blasmusik in Großtöpfer

Sommerkirmes erstmals auf dem Gutshof Vogt

Von Adrian Volkmar

Großtöpfer.
Auch in diesem Jahr findet die ökumenische Sommerkirmes in unserem kleinen Ort am Fuße des Hülfensberges statt. Die katholische und evangelische Kirchengemeinde laden vom 23. Juni bis 25. Juni 2023 alle Gäste ganz herzlich ein.

In diesem Jahr gibt es eine Neuerung, was den Veranstaltungsort angeht. Alle Veranstaltungen finden zum ersten Mal auf dem Gutshof Vogt in der Mitte des Ortes statt und nicht wie bisher im Festzelt auf dem Festplatz am Anger.

Die Feierlichkeiten beginnen am Freitagabend (23. Juni) mit einem gemeinsamen Antrinken ab 18 Uhr auf dem Gutshof. Bei Bratwurst, Getränken und guter Musik soll sich dann auf die Kirmes eingestimmt werden. Am Samstagabend (24. Juni) lädt Großtöpfer ab 20 Uhr alle Gäste zum Kirmestanz auf den Hof mit Alleinunterhalter Andreas Montag ein. Der Kirmessonntag (25. Juni) beginnt um 10 Uhr mit einem ökumenischen Kirmesgottesdienst in der evangelischen Kirche „Der gute Hirte“. Ab 11 Uhr spielen die Friedataler Musikanten zum Ganztagsschoppen auf dem Hof. Am Nachmittag gibt es neben Blasmusik auch noch Kaffee und Kuchen sowie für die Kinder eine Hüpfburg. An allen Tagen sorgt das Team des Gutshofes Vogt für ausreichend Getränke und Essen. Und sollte es mal eine Schauer regnen, auch das ist kein Problem, da in gewohnter Weise ein Zelt zur Verfügung steht.

Die Kirmes 2023 im Überblick:

Freitag, 23. Juni	ab 18 Uhr **Kirmes Antrinken**
Samstag, 24. Juni	ab 20 Uhr Tanz mit **Alleinunterhalter Andreas Montag**
Sonntag, 25. Juni	um 10 Uhr ökum. Gottesdienst ab 11 Uhr Frühschoppen mit den **Friedataler Musikanten** nachmittags: Kaffee und Kuchen, Blasmusik mit den **Friedatalern**; Hüpfburg

Einladung an alle Senior(inn)en und Eltern mit Babys

Begegnen und miteinander Lernen

09.00 – 10.00
Eltern-Kind-Kurs

Eingeladen sind alle Eltern mit Babys im Alter von 4 bis 18 Monaten. Unter der Anleitung einer ausgebildeten PEKIP-Gruppenleiterin können Sie mit Ihrem Kind gezielte Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen erleben. Sie lernen die Bedürfnisse Ihres Kindes noch besser verstehen und es in seiner Entwicklung zu begleiten und zu fördern.
An die Kursleiterin können Sie Fragen richten und im Austausch mit anderen Eltern Antworten für sich finden. Ihr Kind lernt gleichalte Kinder kennen und lernt von ihnen.

10.30 – 11.30
Kurs für Senioren

„Wer rastet der rostet."
Hier können Sie durch kreative Angebote, Gymnastik und Gedächtnisübungen körperlich und geistig fit bleiben. Der Kurs ist entsprechend dem Jahreskreis gestaltet.
An die Leiterin können Sie aktuelle Fragen stellen bzw. lädt sie ReferentInnen zu Ihren Themen ein. z.B. Gesundheit, Entspannung, Ernährung, Pflege von Angehörigen, Vorsorgevollmacht, etc.

Neu! Jetzt DIENSTAGS

Die Angebote finden im Elisabethsaal in Ershausen statt.

TERMINE für 2023: 20.06. 18.07. 05.09. 14.11. 12.12.23

Leitung: Melanie Schnur, „Familienzentrum Mobil" Dingelstädt
Tel: 0160/5762925

Teilnehmerbeitrag: 4,00 € Anmeldung nur für die Familien nötig

Gefördert durch:

Herzliche Einladung an alle Senior(inn)en und Familien mit Babys

Begegnung und miteinander Lernen

9.00 – 10.00
Eltern-Kind-Kurs

Eingeladen sind alle Eltern mit Babys im Alter von 4 bis 18 Monaten. Unter der Anleitung einer ausgebildeten PEKIP-Gruppenleiterin können Sie mit Ihrem Kind gezielte Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen erleben. Sie lernen die Bedürfnisse Ihres Kindes noch besser verstehen und es in seiner Entwicklung zu begleiten und zu fördern.
An die Kursleiterin können Sie Fragen richten und im Austausch mit anderen Eltern Antworten für sich finden. Ihr Kind lernt gleichalte Kinder kennen und lernt von ihnen.

10.30 – 11.30
Kurs für Senioren

„Wer rastet der rostet." Hier können Sie durch kreative Angebote, Bewegungs- und Gedächtnisübungen körperlich und geistig fit bleiben. Der Kurs ist entsprechend dem Jahreskreis gestaltet.
An die Leiterin können Sie aktuelle Fragen stellen bzw. lädt sie ReferentInnen zu Ihren Themen ein. z.B. Gesundheit, Entspannung, Ernährung, Pflege von Angehörigen, Handynutzung, Vorsorgevollmacht, …

Leitung: Melanie Schnur „Familienzentrum Mobil"
Kerbscher Berg Dingelstädt Tel: 0160/5762925
Teilnehmerbeitrag: 4,00 €
Anmeldung für Familien notwendig

Im Feuerwehrhaus in Pfaffschwende: Neu! Jetzt DIENSTAGS

06.06. 04.07. 22.08. 19.09. 28.11.23

Gefördert durch:

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
Juni 2023				
Mi,	14.06.	09.00 Uhr	Ernährung von Babys im ersten Lebensjahr	Nadine Huwe
Sa,	17.06.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Mo,	19.06.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Sa,	24.06.	09.00 Uhr	Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 10 Jahren	Stephan Heddinga
Juli 2023				
Sa,	01.07.	14.00 Uhr	Wellness für Körper, Geist und Seele	Ellen Görke
Mo,	03.07.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Di,	04.07.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	Barbara Mößner
Mi,	05.07.	16.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Martina Busse / Melanie Klocke
Fr,	07.07.	18.00 Uhr	Zeltwochenende für Väter mit Kindern	Pia Schröter / N.N.
Fr,	14.07.	18.00 Uhr	Zeltwochenende für Familien	Pia Schröter / N.N.
Mo,	17.07.	09.00 Uhr	Sommerferientage (Montag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	Claudia Kellner
Fr,	21.07.	20.30 Uhr	Sommerfilm	
Sa,	22.07.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Mo,	24.07.	09.00 Uhr	Sommerferientage (Montag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	Claudia Kellner

Für den Trauerweg braucht es Stärkung - seelische und leibliche

Die Begleiter des Trauercafés in Heiligenstadt möchten Trauernde zu einer

Stärkung auf dem Trauerweg

Am Freitag, ***den 23. Juni 2022, um 16.00 Uhr zum Klüschen Hagis*** einladen.

Um einen geliebten Menschen zu trauern, bedeutet auf einen Weg zu sein, der auch Tiefen kennt, Kraft kostet. Das eigene Leben muss neu geordnet werden. Gut, wenn man dabei nicht allein ist. Mit unserem Treffen möchten wir einen Rastplatz für Leib und Seele auf den Trauerwegen anbieten. Für alle, die miteinander ungezwungen im Kontakt sein möchten, miteinander Essen teilen und genießen möchten, füreinander da sein und Zeit miteinander teilen möchten. Im Freien sein und die Natur erfahren, sich kennenlernen, so wie jeder sein möchte.

Es wird Zeit geben, in der Kirche Ihrer Verstorbenen zu gedenken. Getränke sind vorhanden und der Grill ist auch angezündet.

Da so ein Treffen von einer bunten Mischung lebt, kann – wer möchte – einen kleinen kulinarischen Beitrag dazu beitragen. Sollte das Wetter regnerisch sein, werden wir in den Räumen des Klüschen Hagis sein.

Wegen der Planung wäre eine Anmeldung gut. (Tel. 03606 50970 oder unter der E-Mail: sterner.h@caritas-bistum-erfurt.de).

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit.

Die Begleiter des Trauercafés
Caritas Heiligenstadt

Kirmes in Gerbershausen

Der Kirmesverein veranstaltet vom 24.06.-26.06.2023 die traditionelle Johanneskirmes in Gerbershausen.
Sie beginnt mit dem Kirmesantrinken am Samstag um 19 Uhr.
Der Kirmestanz mit der Band „RAISE UP“ ist dann ab 21 Uhr.

Am Sonntag ist um 9 Uhr das Hochamt mit anschließendem Frühschoppen.
Um 14 Uhr ist Treffen bei den Platzmeistern.
Im Anschluss bekommt der Bürgermeister ein Ständchen.
Gegen 16 Uhr ist Kindertanz und um 18 Uhr kommt das Sandmännchen.
Den ganzen Nachmittag begleiten uns die „Luttertaler Musikanten“.
Ab 20 Uhr wird uns die Band „Genetics“ musikalisch unterhalten.

Der Montag beginnt mit dem Burschenamt und der Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal.
Danach folgt der musikalische Frühschoppen mit den „Luttertaler Musikanten“ und dem Katerfrühstück.
Im Laufe des Tages gibt es noch viele weitere Höhepunkte wie u.a. Puddingessen, Stiller Zecher, Ehrung der Goldenen Platzmeister, Taufe der Neuvermählten und Kaffee und Kuchen.
Schausteller und Imbiss sind vor Ort.

Die Platzmeister und der Vorstand vom Kirmesverein freuen sich auf ihre Gäste.

Aus Vereinen und Verbänden

„Dorfgespräch“: Welche Interessen hat die Jugend in der Landgemeinde „Am Ohmberg“?

Bürgermeister beantwortet Fragen der Jugendlichen

„Was gefällt mir? Was stört mich? Und was für Wünsche und Ideen habe ich für meine Region?“ 30 Jugendliche und der neu gewählte Bürgermeister der Landgemeinde am Ohmberg Karl-Josef Wand diskutierten diese Fragen beim ersten „Dorfgespräch“ im Rahmen eines „World Cafés“ am 25.04.2023 im Jugendclub Bischofferode.

Zum Veranstaltungsformat „Dorfgespräch“ hatte die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld und der Jugendkoordinator Maximilian Henkel (Villa Lampe gGmbH) geladen. „Wir wollen mit diesem Format der Dorfgespräche eine Verbindung zwischen kommunaler Politik und der Jugend vor Ort schaffen.“, erläutert Andrea Heinemann von der Fachund Koordinierungsstelle. „Das Engagement für die Region, in der die Jugend aufwächst, soll gefördert werden.
Es gab viele Antworten: Positiv bewerteten die Jungen und Mädchen den guten Zusammenhalt im Jugendclub und in den Vereinen vor Ort. Ebenso wird der Fahrradweg zwischen Bischofferode und Großbodungen sehr wert geschätzt. Die noch verbliebenen Einkaufsmöglichkeiten in der Region findet ebenfalls Gefallen. Schwierig finden die Jugendlichen, dass es in der Region „Am Ohmberg“ zu wenige Treffmöglichkeiten für sie gibt. Auch das Abreißen des alten Spielplatzes in Bischofferode wurde stark kritisiert. So bezogen sich die Wünsche der jungen Menschen darauf, dass es mehr Möglichkeiten geben sollte, ihre Freizeit aktiv vor Ort zu gestalten. Auch eine bessere Busverbindung beziehungsweise die Aufhebung der eingeschränkten Mobilität der Jugend im ländlichen Raum erstreben die Jugendlichen.
Bürgermeister Karl-Josef Wand nahm in einer offenen Diskussionsrunde Stellung zu den Fragen der Jugendlichen und ging auf die verschiedenen Themen und Probleme ein. Besprochen wurde, warum das Freibad der Region in Holungen 2023 geschlossen bleiben muss. Auch Karl-Josef Wand bedauerte diesen Zustand, doch es liege an der fehlenden personellen Besetzung, weswegen das Freibad in diesem Jahr nicht öffnen könne.

Beim „Dorfgespräch erfuhren die Jugendlichen auch, dass die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld finanzielle Möglichkeiten für sie bereit hält, um eigene Projekte in ihrer Region umzusetzen und damit Selbstwirksamkeit zu erfahren.
In den kommenden Wochen wird es eine Folgeveranstaltung geben, um konkrete Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Der Bürgermeister Karl-Josef Wand freute sich über die Offenheit und das Engagement der Jugend. „Ich bin jederzeit ansprechbar und unterstütze gern“ sagt er.

Bei der Umsetzung der Projektideen wird das Jugendforum Eichsfeld behilflich sein, welches der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld angehört. Dieses trifft sich neuerdings alle zwei Wochen Mittwochs um 18:00 Uhr im Jugendclub in Bischofferode. Dazu sind Jugendliche aus dem gesamten Eichsfeld eingeladen, die sich für die Jugend mit guten Ideen im Landkreis stark machen wollen. „Falls ein Fahrservice nach Bischofferode und zurück nach Hause benötigt wird, bitten wir darum, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“ meint Sarina Flucke, eine der Betreuerinnen des Forums. Das Jugendforum Eichsfeld hat ein jährliches Budget von 10.000 Euro zur Verfügung, über welches die Jugendlichen selbst entscheiden. Kontakt zum Jugendforum Eichsfeld kann über Instagram und Facebook aufgenommen werden oder unter 0177 8333191.

Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gefördert. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter www.demokratie-leben.de und www.denkbunt-thueringen.de.

Kontakt
Koordinierungs- und Fachstelle
der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld
im Auftrag des Landkreis Eichsfeld
Grenzlandmuseum Eichsfeld
Mara Ort, Andrea Heinemann
Duderstädter Straße 7 – 9
37339 Teistungen
Tel.: 036071 900018
Fax: 036071 900019
E-Mail: koordinierungsstelle@toleranz-foerdern-eichsfeld.de
Web: www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de

Online-Magazin der Eichsfeldwerke bietet interessante Einblicke

Heilbad Heiligenstadt, 02. Juni 2023: Die Eichsfeldwerke GmbH blickt trotz der weltweit herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2022 zurück und informiert mit ihrem neuen Online-Magazin über Kennzahlen, Projekte und Aktivitäten des vergangenen Jahres.

Interessierte können sich in fünf Rubriken über das Unternehmen informieren – diese umfassen die Themenbereiche Nachhaltigkeit, Know how, Umweltschutz, Lebensqualität und Verantwortung. Jeder Themenbereich bietet anhand von Beispielen einen Einblick in spannende Projekte, die von dem Unternehmen im letzten Jahr für die Bewohner der Region Eichsfeld umgesetzt wurden. Unter anderem wird berichtet über die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie in Breitenworbis, den regionalen Ausbau des Ladesäulennetzes für Elektrofahrzeuge oder den Bau und die Inbetriebnahme des neuen Trinkwasserhochbehälters in Kalteneber.

Sehr informativ sind zum Beispiel auch die Ausführungen von Martin Gastrock-Mey zum Thema „Ausbildungsmöglichkeiten bei den Eichsfeldwerken“ sowie die Umsetzung von LEADER-Projekten in den Ortschaften Dingelstädt und Holungen, über die Mitarbeiterin Anne-Marie Born berichtet.

Das Online-Magazin ist unter folgender Adresse abrufbar:
www.magazin.eichsfeldwerke.de

Bildunterschrift: Das Online-Magazin der Eichsfeldwerke GmbH informiert über Dipl.-Ing. Ulrich Gabel regionale Aktivitäten des Unternehmens im vergangenen Jahr.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Schwobfeld
am 04.07.23 Adelheid Ständer zum 90. Geburtstag

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik „Wir gratulieren“ Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der Einwilligung der betroffenen Personen. Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

Wir bitten deshalb alle betreffenden Personen, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.
Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

Wissenswertes

Heiße Tage, kühle Räume

Tipps zum Hitzeschutz

Der Sommer steht vor der Tür - eine gute Gelegenheit, sich über den Hitzeschutz in den eigenen vier Wänden Gedanken zu machen. Die Verbraucherzentrale Thüringen gibt Tipps, wie Haus und Wohnung an heißen Tagen angenehm kühl bleiben.

Eine einmal aufgeheizte Wohnung wieder abzukühlen, ist mühsam und teuer. Besser ist es, die Hitze gar nicht erst hereinzulassen. „An sehr heißen Tagen sollte vor allem in den kühleren Nachtstunden oder am frühen Morgen ausgiebig gelüftet werden. Tagsüber sollte der Luftaustausch dann auf das Nötigste beschränkt werden“, rät Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Natürliche Beschattung schaffen
Das Aufheizen der Räume über die Fenster lässt sich am besten durch einen außenliegenden Hitzeschutz verhindern. Außen angebrachte Jalousien, Roll- und Klappläden sollten tagsüber geschlossen sein. „Bei innen angebrachten Jalousien sollte auf eine helle Außenseite geachtet werden. Sie sind allerdings deutlich weniger wirksam“, sagt Ballod.
Für ständig der Sonne ausgesetzte Südfenster ist spezielles Sonnenschutzglas sinnvoll. Auch Dachüberstände, Vordächer oder Terrassenüberdachungen können den Wärmeeintrag verringern.

Stromfresser Klimagerät
Klimageräte sind eine weniger effiziente Lösung. Im Dauerbetrieb kann das teuer werden: In einem Sommer kommen schnell mehrere hundert Euro Stromkosten zusammen.
„Wer auf ein Klimagerät nicht verzichten möchte, sollte sich möglichst für ein Splitgerät entscheiden, das von einem Fachbetrieb fest installiert wird. Mobile Monogeräte sind weniger effizient. Sie verbrauchen bei gleicher Kühlleistung deutlich mehr Strom“, so die Energieexpertin. Alternativ können auch Ventilatoren für etwas Abkühlung sorgen.

Dämmung im Winter wie im Sommer sinnvoll
Alle diese Maßnahmen kühlen die Wohnräume jedoch nur kurzfristig. Eine fachgerechte Wärmedämmung des Hauses wirkt dagegen doppelt: Sie hält im Sommer die Hitze draußen und im Winter die Wärme drinnen.
„Wer sein Haus schon im Sommer warm einpackt, profitiert im Winter von niedrigeren Heizkosten und im Sommer vom Hitzeschutz“, sagt Ballod. Sie rät: „Bevor man mit den Maßnahmen beginnt, sollte man zunächst die Schwachstellen des Hauses ausfindig machen und dann entscheiden, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge am wirtschaftlichsten sind. Unsere Energieberater helfen Ihnen gerne bei der Entscheidung.“

Ein Termin für eine persönliche Energieberatung kann unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 809 802 400 vereinbart werden.

Veranstaltungstipp: Vortrag „Gut gekühlt durch den Sommer - Hitzeschutz für Ihre Wohnung“.
Donnerstag, 8. Juni um 14 Uhr in der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt, Domplatz 1.

Verbraucherzentrale - an Ihrer Seite in der Krise
Sie haben Fragen? Wir geben Antworten! Die Verbraucherzentralen informieren, beraten und vertreten Ihre Interessen in der Energiekrise.

#GemeinsamDurchDieEnergiekrise

- Beratung Energierecht, Energiesparen, erneuerbare Energien Termine erhalten Sie unter 0361 555 14 0
- Infos, Tipps, Musterbriefe und interaktive Rechner finden Sie unter www.vzth.de/energiekrise

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de